



Verband Innerschweizer
Feuerungskontrolleure

**Verband Innerschweizer Feuerungskontrolleure
der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, Schwyz,
Uri und Zug**

S t a t u t e n

In den nachfolgenden Statuten wird in der Anrede bewusst die männliche Form verwendet. Sämtliche Funktionen können aber auch von Frauen ausgeführt werden.

Name, Rechtsform und Sitz

- Art. 1**
- 1) Unter dem Namen Verband Innerschweizer Feuerungskontrolleure (VIF) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK).
 - 2) Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Zweck und Aufgaben

- Art. 2**
- 1) Der VIF bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
 - 2) Insbesondere stellt sich der VIF folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Zusammenschlusses aller Feuerungskontrolleure der genannten Kantone.
 - b) Unterstützung von Bestrebungen, welche organisatorische Verbesserungen und die berufliche, sowie die allgemeine Weiterbildung der Mitglieder zum Ziele hat.
 - c) Unterstützung der Bestrebungen zur Erreichung des eidg. Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure zur beruflichen und fachlichen Qualitätssicherung.
 - d) Kontakte zu den kantonalen Umweltschutzämtern zu pflegen
 - e) Kontakte zur Zentralschweizer - Umweltschutz - Direktoren - Konferenz (ZUDK) zu pflegen.
 - f) Gewährleistung des fachlichen Informationsflusses unter den Verbandsmitgliedern.
 - g) Ausarbeitung von Empfehlungen für einheitliche Gebührentarife zuhanden der Kantone / Gemeinden.
 - h) Vorschläge zur Gestaltung einheitlicher Formulare zuhanden der Feuerungskontrolleure.

- i) Förderung der neutralen und fabrikatsunabhängigen Beratung von Heizungsbesitzern.
- j) Öffentlichkeitsarbeit.
- k) Übernahme von Aufgaben des Vollzuges und der Kontrolle von Gesetzesbestimmungen aus den Bereichen Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle), Energie und Umweltschutz sowie Ausbildung von Fachpersonen in diesen Bereichen. Der Verein kann zu diesem Zweck Verträge mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit Privaten abschliessen oder sich an Verbänden und Organisationen beteiligen.

Der VIF ist Mitglied im Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK).

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des VIF können folgende Personen werden

- 1) Einzelmitglieder
 - a) Feuerungskontrolleure mit eidg. Fachausweis
 - b) Feuerungskontrolleure mit Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen (OG1)
 - c) Feuerungskontrolleure mit Messberechtigung Holzfeuerungen (H1)
 - d) Feuerungskontrolleure mit Zertifikat Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle (H2)
- 2) Kollektivmitglieder
 - a) Kantonale Umweltschutzämter
 - b) Gemeinden

Die Mitglieder im VIF sind automatisch Mitglieder im Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK).

Aufnahme

- Art. 4**
- 1) Das entsprechende Gesuch um die Aufnahme in den VIF erfolgt schriftlich oder mündlich an den Vorstand.

- 2) Über die Aufnahme oder Abweisung des Gesuchstellers hat der Vorstand der Jahresversammlung Antrag zu stellen. Den Entscheid fällt die Jahresversammlung.
- 3) Das Neumitglied tritt sofort in alle Rechten und Pflichten eines Verbandsmitgliedes ein und bekommt ein Exemplar der Verbandsstatuten ausgehändigt (bei Aufnahme in Abwesenheit des Neumitglieds an der Versammlung werden die Statuten per Mail in elektronischer Form zugestellt).

Austritt

Art. 5

- 1) Der Austritt aus dem Verband ist nur auf die Jahresversammlung zulässig und muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.
- 2) Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
- 3) Besondere Verbindlichkeiten, welche von ihnen gegenüber dem Verband eingegangen worden sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Ausschluss aus dem Verband

Art. 6

- 1) Auf Antrag des Vorstandes und durch den Beschluss der Jahresversammlung können Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie sich fortgesetzter Verletzungen, der einem Mitglied obliegenden Verpflichtungen, zuschulden kommen lassen.
 - b) nach erfolglos erfolgter Mahnungen Jahresbeiträge geschuldet werden.
 - c) wenn die Zulassung zur Feuerungskontrolle nicht mehr gegeben ist.
- 2) Der Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dem betroffenen Mitglied mindestens 30 Tage vor der Jahresversammlung, an welcher der Fall zur Behandlung kommen soll, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 3) Erscheint der Betreffende an dieser Versammlung nicht, so erfolgt die Beschlussfassung in seiner Abwesenheit.

Ehrenmitglieder

Art. 7

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den VIF oder um die Feuerungskontrolle besonders verdient gemacht haben.
- 2) Die Ernennung erfolgt durch die Jahresversammlung. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft bringt eine Befreiung des Jahresbeitrages.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK)
4. Die Kommissionen und Ausschüsse
5. Die Revisionsstelle VIF

Die Jahresversammlung

Art. 9

- 1) Das oberste Organ des Verbandes ist die Jahresversammlung.
- 2) Alljährlich, in der Regel im zweiten Quartal findet die ordentliche Jahresversammlung statt. Diese wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.
- 4) Die Einladung zu den Versammlungen mit Angabe der Traktanden erfolgt jeweils 14 Tage zum Voraus schriftlich an jedes Mitglied.

- 5) Die Versammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Vorstand
 - c) Einzelmitgliedern
 - d) Delegierte der Kollektivmitglieder (pro Kollektivmitglied 1 Delegierter)
 - e) Gäste
- 6) Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Einzelmitglieder und Delegierte haben je eine Stimme. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 7) An der Jahresversammlung ist eine vollständige Teilnahme erwünscht. Ist jemand verhindert, wird erwartet, dass sich das Mitglied rechtzeitig beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied entschuldigt.
- 8) Traktanden
 - Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Mutationen (Aus- und Eintritte)
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresberichte der technischen Kommissionen und Ausschüsse
 - Jahresbericht des Geschäftsführers GFK
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht VIF
 - Bericht der Revisionsstelle GFK
 - Budget und Jahresbeitrag VIF
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse
 - Wahl der Revisionsstelle VIF
 - Genehmigung, Änderung von Reglementen und Pflichtenheften
 - Anträge
 - Bestimmung nächster Tagungsort
 - Verschiedenes
- 9) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In der Regel wird offen

abgestimmt. Eine geheime Abstimmung muss durch 2/3 Mehrheit gewünscht werden.

- 10) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- 11) Anträge auf Abänderung der Statuten sind vom Vorstand vorzubereiten und anschliessend der Jahresversammlung vorzulegen. Abänderung der Statuten müssen von 2/3 der Anwesenden an der Jahresversammlung gutgeheissen werden.
- 12) Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verband andererseits.
- 13) Die Mitglieder können auch über Themen, welche nicht nach Art. 9 Abs. 4 der Statuten traktandiert worden sind, Beschluss fassen.

Der Vorstand

Art. 10

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
- 2) Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich aus Vertretern zusammen, welche nicht beruflich im Servicegewerbe tätig sind.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahresversammlung unter nachfolgenden Funktionen gewählt:
 - Präsident
 - Bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Geschäftsführer GFK ist für alle administrativen Arbeiten, die Protokollführung und das Archivieren der Unterlagen verantwortlich.
- 4) Der jeweilige Geschäftsführer GFK ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- 5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Notwendige Ersatzwahlen sind an der folgenden Jahresversammlung anzuordnen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

- 7) Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese sowie die Jahresversammlungen. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident.
- 8) Der Aktuar führt das Protokoll, die Mitgliederverzeichnisse und die Korrespondenz. Dem Kassier obliegt das Kassawesen, die Buchführung und der Einzug der Jahresbeiträge.

Die jeweilige Jahresrechnung und das Budget sind an der Jahresversammlung vorzulegen. Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich.

- 9) Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Jahresversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm auch die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Verbandes und deren Mitglieder zu. Er zieht alle Geschäfte und Anträge aus Mitgliederkreisen in die Beratung, bevor sie der Jahresversammlung vorgelegt werden.
 - Er besorgt die Durchführung der Beschlüsse der Jahresversammlung und vertritt die Interessen des Berufes und der einzelnen Mitglieder gegenüber Behörden und Privaten.

Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) / Führungsteam

Art. 11

- 1) Der Verband führt die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK).
- 2) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der GFK werden in folgenden Pflichtenheften festgelegt:
 - a) Pflichtenheft der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK). Dieses regelt sämtliche Aufgaben der GFK.
 - b) Pflichtenheft des Führungsteams/Geschäftsführer der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK). Dieses regelt die Aufgaben und Befugnisse des Führungsteams und des Geschäftsführers.
- 3) Die strategische Leitung der GFK obliegt dem Führungsteam.

- 4) Das Führungsteam besteht aus vier bis fünf VIF-Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertretung der Administrationsstellen
 - 1 Vertretung der Servicebranche
 - 1 weiteres Mitglied
 - Geschäftsführer GFK
 - evtl. einer weiteren Person
 - Präsident VIF in beratender Funktion ohne Stimmrecht
- 5) Alle Mitglieder des Führungsteams sind Mitglieder des VIF. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der Geschäftsführer leitet die Sitzungen des Führungsteams
- 7) Der Geschäftsführer GFK ist für Zahlungsaufträge bis maximal Fr. 5'000.00 einzelzeichnungsberechtigt. Für darüberliegende Beträge ist der Geschäftsführer GFK zusammen mit einem gewählten Mitglied aus dem Führungsteam kollektiv zeichnungsberechtigt.
- 8) Für Notfälle wird ein Stellvertreter gewählt. Das Kollektivzeichnungsberechtigte Mitglied und dessen Stellvertreter werden vom Führungsteam gewählt.
- 9) Als Sicherungsinstrument besitzen zwei Vertreter der Kantonalen Umweltschutzämter Kollektivzeichnungsberechtigung. Die Kollektivzeichnungsberechtigten wählen für Notfälle einen Stellvertreter. Die Kollektivzeichnungsberechtigten und deren Stellvertreter werden vom Aufsichtsgremium bestimmt.
- 10) Die Organisation und Kompetenzen des Aufsichtsgremiums werden in den Verträgen mit den einzelnen Kantonen festgelegt.
- 11) Die Beschlüsse des Führungsteams sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Jedes Mitglied des Führungsteams, inklusive der Geschäftsführer GFK, besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsführer GFK.
- 12) Der Geschäftsführer leitet die GFK und vertritt diese nach Aus-sen.
- 13) Der Geschäftsführer kann für die Erfüllung von Aufgaben Per-sonen anstellen und/oder damit Dritte beauftragen.

- 14) Die Wahl des Führungsteams erfolgt durch die Jahresversammlung jeweils auf zwei Jahre.
- 15) Die GFK kann im Besonderen mit Behörden (Kantone, Gemeinden) sowie mit Privaten Verträge abschliessen über die Übernahme von Aufgaben in den Bereichen Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle), Umweltschutz, Energie und Ausbildung. Überdies kann die GFK sämtliche Rechts- und Tathandlungen vornehmen, welche zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Die Kommissionen und Ausschüsse

Art. 12

- 1) Für die Ernennung oder Anstellung eines Geschäftsführers der GFK muss im Bedarfsfall durch den Vorstand eine Wahl-Kommission gebildet werden. Die Wahl-Kommission besteht aus zwei Mitgliedern des VIF-Vorstandes, zwei Mitgliedern des Führungsteams sowie dem VIF-Präsidenten. Die Wahl-Kommission kann weitere Personen in beratender Funktion beiziehen.
- 2) Die Mitglieder der Wahl-Kommission werden durch den Vorstand und das Führungsteam bestimmt. Der VIF-Präsident steht der Kommission vor.
- 3) Zur Lösung von technischen Belangen und Vernehmlassungen zu gesetzlichen Vorschriften, die den VIF betreffen, kann die Jahresversammlung Mitglieder in die technischen Kommissionen oder Ausschüsse wählen.
- 4) Vorsitzender ist in der Regel der Präsident der technischen Kommission.
- 5) Für die Aus und Weiterbildung kann durch den Vorstand ebenfalls ein Ausschuss oder eine Kommission gebildet werden. Der Präsident wird durch den Vorstand bestimmt.

Revisionsstelle VIF

Art. 13

- 1) Die Revisionsstelle VIF besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Diese werden von der Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

- 2) Für die Rechnungsrevision kann auch eine Treuhandfirma beauftragt werden. Die Anstellung ist durch die Jahresversammlung genehmigen zu lassen.
- 3) Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassaführung und in die Belege zu nehmen. Bücher und Belege sind den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen. Sie haben der Jahresversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4) Die Jahresversammlung genehmigt die Jahresrechnung VIF.

Die Revisionsstelle Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK)

Art. 14

- 1) Die Revisionsstelle wird durch das Aufsichtsgremium bestimmt.
- 2) Die Jahresrechnung GFK wird vom Aufsichtsgremium genehmigt.
- 3) Die Jahresversammlung entscheidet aufgrund des ihr vorgelegten Berichtes der Revisionsstelle GFK über die Weiterführung der einzelnen Verträge mit den Kantonen.

Finanzen

Art. 15

- 1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - Den ordentlichen Jahresbeiträgen
 - Erträgen aus dem Betrieb der GFK
 - Freiwilligen Zuwendungen
 - Zahlungen, welche dem Verband aus Verträgen, Anlässen oder Abmachungen mit Dritten zufließen
- 2) Die Jahresbeiträge und die Beiträge der Kollektivmitglieder werden von der Jahresversammlung festgelegt, dürfen jedoch Fr. 300.00 (Jahresbeiträge) bzw. Fr. 800.00 (Kollektivmitglieder) nicht übersteigen.
- 3) Finanzkompetenzen und Entschädigungen des Vorstandes, des Geschäftsführers GFK, des Führungsteams GFK, der Kommissionen und der Ausschüsse werden in einem durch die Jahresversammlung zu bewilligenden Reglement festgelegt.

- 4) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.
- 5) Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember des Jahres.

Auflösung des Verbandes

Art. 16

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen:
 - a) Wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung dazu geben.
 - b) Bei Zahlungsunfähigkeit.
- 2) Allfälliges Verbandsvermögen wird bei der Auflösung des VIF beim Schweizerischen Verband der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFK) oder bei der Staatskasse des Kantons Luzern bis zur Gründung eines neuen Verbandes, welcher im Sinne der vorliegenden Statuten die Interessen der Feuerungskontrolle auf dem Gebiet der Innerschweizer Kantone vertritt, hinterlegt.

Inkraftsetzung der Statuten

Art. 17

Diese geänderten Statuten treten nach der Genehmigung durch die Jahresversammlung vom 29. Mai 2026 in Kraft.

Für den Verband der Innerschweizer
Feuerungskontrolleure (VIF)

Der Präsident:

Der Vize-Präsident

Alexander Fischer

Samuel Gerig